



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bad Wörishofen

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“

gültig ab 01.01.2008

Die bisher geltende Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) ist am 08.11.2006 durch folgende neue Verordnungen abgelöst worden:

- Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)
- Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Den Erfordernissen, die aus diesem neuen Ordnungsrahmen folgen, tragen die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck Rechnung, die nunmehr ausschließlich darüber hinausgehende Regelungen für den Bereich des Netzanschlusses und dessen Nutzung treffen.

1. Netzanschluss (zu § 5 – 9 NDAV)

- 1.1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den Stadtwerken Bad Wörishofen zur Verfügung gestellten Vordrucke von einem zugelassenen Installateur zu beantragen.
- 1.2. Jedes Gebäude mit eigener Hausnummer erhält einen eigenen Netzanschluss. Handelt es sich um einen Gebäudekomplex mit mehreren Hausnummern, so erhalten Teile desselben, soweit sie mit einer eigenen Hausnummer versehen und diese Teile mit einer eigenen Heizungsanlage ausgestattet sind, jeweils einen separaten Netzanschluss. Abweichungen dieser Festlegung sind nur in Sonderfällen möglich, wenn die Hauptabsperreinrichtung und Gasdruckregelgeräte von außen frei zugänglich sind und die Leitungen dinglich gesichert werden. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers sowie der Stadtwerke Bad Wörishofen sind angemessen zu berücksichtigen.
- 1.3. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Bad Wörishofen die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den folgenden Pauschalsätzen.
 - a) Für die Herstellung eines neuen Netzanschlusses inkl. der Zuleitungen im Privatgrundstück bis zur Hauptabsperreinrichtung im Gebäude des Netzanschlussnehmers wird ein Grundbetrag in Höhe von **1.785,00 €** (netto 1.500,00 €) fällig. Der Grundbetrag beinhaltet eine Anschlusslänge bis max. 10 m ab Straßenanliegergrenze und max. 30 kW Anschlussleistung. Er gilt ohne Kenntnis von unterirdischen Hindernissen. Mehrlängen über 10 m werden mit einem Betrag von **47,60 €/m** (netto 40,00 €/m) abgerechnet.
 - b) Darüber hinaus können aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarung im Anschlussvertrag weitere Kosten entstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn besondere bauliche Erschwernisse (Verlegung bei Bodenrost, u.a.) bzw. Netzanschlüsse, die eine besondere Bauweise erfordern (Sonderkonstruktionen), vorliegen. Der zusätzliche Aufwand wird entsprechend der vertraglichen Vereinbarung in Rechnung gestellt.
 - c) Die Erstellung des Rohrgrabens auf dem Privatgrund des Netzanschlussnehmers kann in Eigenleistung erfolgen. Die Stadtwerke Bad Wörishofen vergüten in diesem Falle **32,13 €/lfd. Meter Rohrgraben** (netto 27,00 €/lfd. Meter Rohrgraben). Bei gemeinsamer Verlegung von mehreren Sparten wird nur einmal der Gesamtgraben vergütet. Gegebenenfalls erfolgt die Vergütung anteilig.
 - d) Die Leistung der Stadtwerke Bad Wörishofen umfasst bei Arbeiten auf Privatgrund nicht die Wiederherstellung von Oberflächen. Hierzu sind gegebenenfalls gesonderte Vereinbarungen zu treffen.
- 1.4. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Bad Wörishofen die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.5. Die Stadtwerke Bad Wörishofen sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

- 1.6. Der Brennwert (HS,n) des Erdgases (H-Gas der 2. Gasfamilie) beträgt ca. 11,1 kWh/m³ mit den zulässigen Schwankungsbreiten nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260. Das Gas wird i.d.R. mit einem Druck von ca. 23 mbar zur Verfügung gestellt.
- 1.7. Netzanschlussleitungen sind möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt. Die Trasse des Netzanschlusses darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden. Abweichungen von dieser Festlegung sind nur in Sonderfällen möglich und müssen mit dem Netzbetreiber schriftlich vereinbart werden. Die Netzanschluss-Einführungsstelle hat in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes zu erfolgen. Netzanschlussleitungen sind in ausreichend trockene und lüftbare Räume einzuführen, die nicht als Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dienen. Der Raum und die im Raum befindlichen Teile der Netzanschlussleitung und Gasanlage müssen für autorisiertes Personal der Stadtwerke Bad Wörishofen und im Notfall auch für Rettungsdienste leicht zugänglich sein. Eine allgemeine Zugänglichkeit ist jedoch auszuschließen, um Netzanschlussleitung und Gasanlage vor Manipulationen und sonstigen Beschädigungen zu schützen. Dies erfordert, dass in Mehrfamilienhäusern der Raum absperrbar ausgeführt wird. Abweichungen hiervon sind nur bei alternativen Sondermaßnahmen in Abstimmung mit den Stadtwerken Bad Wörishofen möglich.

2. **Baukostenzuschuss (zu § 11 NDAV)**

- 2.1. Bei einem Anschlusswert bis zu 30,0 kW wird kein Baukostenzuschuss fällig. Bei größeren Anschlusswerten errechnet sich der Baukostenzuschuss wie folgt: [Anschlusswert abzügl. 30 kW] x **11,90 €** (netto 10,00 €).
- 2.2. Darüber hinaus wird bei Ortsnetzerweiterungen unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 NDAV ein individueller (projektbezogener) Baukostenzuschuss ermittelt. Die Berechnung des BKZ berücksichtigt sowohl die voraussichtliche Anzahl künftiger Netzanschlussnehmer als auch die zu erwartende Erlös- und Ertragssituation des Netzes. Die Höhe dieses Zuschusses ist im Anschlussvertrag zu beziffern.
- 2.3. Der vorgenannte kostenpflichtige Anschlusswert gilt bis zu einer Leistungsbereitstellung von 500 kW. Bei einem Anschlusswert über 500 kW wird im Einzelfall ein weiterer Betrag nach näherer Spezifikation der Anschlusssituation errechnet. Bei nachträglicher Erhöhung des Anschlusswertes wird ein Baukostenzuschuss nach Ziffer 2.4 entsprechend des erhöhten Anschlusswertes nachberechnet.
- 2.4. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Bad Wörishofen einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderungen erheblich über das der ursprünglichen Berechnung liegende Maß hinaus erhöht. Dieser Zuschuss bemisst sich wie folgt: [Erhöhung Anschlusswert in kW] x **11,90 €** (netto 10,00 €).

3. **Inbetriebsetzung der Gasanlage (zu § 14 NDAV)**

- 3.1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken Bad Wörishofen zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 3.2. Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Gasanlage sind in Ziffer 1.3 enthalten.
- 3.3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 3.4. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, den Stadtwerken Bad Wörishofen alle maßgeblichen Änderungen an seiner Anlage rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

4. **Zahlung, Fälligkeit und Folgen des Verzugs (zu § 23 NDAV)**

- 4.1. Rechnungen werden zu dem von den Stadtwerken Bad Wörishofen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.
- 4.2. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Bad Wörishofen angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauf-

tragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde den Stadtwerken Bad Wörishofen in folgender Höhe zu erstatten:

- 3,00 € für jede Mahnung umsatzsteuerfrei
 - 20,00 € für jeden Inkassogang umsatzsteuerfrei
- 4.3. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen zur Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses sowie des Baukostenzuschusses nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Stadtwerke Bad Wörishofen gemäß §§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV angemessene Vorauszahlungen.
- 4.4. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die Stadtwerke Bad Wörishofen auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen

5. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung (zu § 24 NDAV)

- 5.1. Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde folgende Kosten:
- 20,00 € für die Unterbrechung der Versorgung umsatzsteuerfrei.
 - **23,80 €** für die Wiederherstellung der Versorgung (incl. 19 % MWSt.)
- 5.2. Die Kosten der Wiederherstellung können die Stadtwerke Bad Wörishofen im Voraus verlangen.
- 5.3. Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

6. Umsatzsteuer

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle fettgedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

7. Datenverarbeitung

- 7.1 Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Stadtwerke Bad Wörishofen notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachten die Stadtwerke Bad Wörishofen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 7.2 Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen den Stadtwerken Bad Wörishofen und dem Netzbetreiber/Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die Stadtwerke Bad Wörishofen weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

8. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.01.2008 in Kraft. Die Stadtwerke Bad Wörishofen sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.